

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF): Information - über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - die geplante landesgesetzliche Umsetzung
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Wegen der Einreise zahlreicher umF in Deutschland wird in Kürze der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bundestag beraten.

Mit dieser Vorlage informiert das Kreisjugendamt über:

- die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren,
- die derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von umF in NRW und im Bereich des Kreisjugendamtes,
- die geplanten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen,
- die Prognose der zu erwartenden umF,
- die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung im Kreisjugendamt.

Diese Vorlage stützt sich in weiten Teilen auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums für Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 20.08.2015, auf das Rundschreiben 501/ 15 Landkreistages NRW (LKT NRW) vom 25.08.2015 sowie ein weiteres Informationsrundschreiben des LKT NRW vom 27.08.2015.

Erläuterungen:

1. Bisherige gesetzliche Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren in den Jugendämtern

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KicK) hat der Bundesgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die umF klargestellt; diese gilt auch für die 16- und 17-Jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 entsprechend umgesetzt worden. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Bereitschaftspflegefamilien untergebracht.

Die Identifizierung als schutzbedürftige Personen und die Voraussetzung der Inobhutnahme besteht in der Feststellung der Minderjährigkeit, die in der Verantwortung des Jugendamtes liegt.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Bereitschaftspflegefamilien untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gelten auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige

werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EUODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die unerlaubte Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über diese Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Neben der Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen erfolgt auch eine Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien.

Die Entscheidung und der Verwaltungsakt zur Inobhutnahme können wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Institutionen übertragen werden. Sich daran anschließende Aufgaben und Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in den Jugendhilfezentren in der Regel durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes ggf. in Kooperation mit Freien Trägern durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen geklärt werden:

- die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen,
- Verbleib der Eltern,
- möglicher Aufenthalt von Verwandten,
- Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland,
- Bildungsvoraussetzungen,
- besondere gesundheitliche Belastungen,
- in Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und dient als Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt. Eine Fortsetzung erfolgt, wenn Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Eine Fortsetzung setzt die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen voraus.

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet.

2. Derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von umF in NRW und im Bereich des Kreisjugendamtes

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik(KJH), die durch IT NRW erhoben wird, erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund von unbegleiteten Einreisen nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt. Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen unerlaubt eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

- 3,6 % unter 12 Jahren (80 Kinder),
- 6,5 % im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder),
- 30,5 % im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche),
- 59,4 % im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

92 % der Kinder und Jugendlichen waren männlich, 8 % weiblich. Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene Statistik, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien und Marokko.

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2014 unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt.

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt. Die KJH-Statistik erhebt nur die Inobhutnahmen in einem Kalenderjahr, nicht die Anzahl an einem Stichtag und nicht die unbegleiteten Minderjährigen, die bereits in Vorjahren eingereist sind und in Anschlussmaßnahmen betreut werden.

Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-

westfälischen Jugendämter auszugehen.

Die Problematik der Entwicklung besteht weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter. Bundesweit wie auch in Nordrhein-Westfalen erfolgt die unbegleitete Einreise Minderjähriger in wenige Jugendamtsbezirke. Da das jeweilige Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen sieben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Im Kreisjugendamt wurden am 24.08.2015 fünf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ein volljähriger junger Flüchtling, für den gem. § 41 SGB VIII die Hilfegewährung über das 18. Lebensjahr hinaus fortgesetzt wird, betreut. Nationalitäten sind Afghanistan, Eritrea, Iran, Marokko und Syrien.

3. Geplante bundes- und landesgesetzliche Änderungen

a) bundesrechtliche Regelung

Die Bundesregierung hat am 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

In der bundesgesetzlich vorgesehenen Neuregelung bleibt es beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Verteilung in den einzelnen Bundesländern erfolgt an „die in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeignete Jugendämter“.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42a SGB VIII) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u.a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden.

Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw.. Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen von 16 auf 18 Jahre vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch die 16 – 18 Jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Vormund zu bestellen ist (§ 42 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

In Folge der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII entfallen. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Kostenerstattungen für Hilfen, die ein örtlicher Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, erfolgen in Zukunft immer durch das Bundesland, in dem das örtliche Jugendamt seinen Sitz hat. Dazu wie zu weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfes bleiben allerdings die parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

b) landesrechtliche Regelung

Parallel zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in Bundesrat und Bundestag erarbeitet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung einer landesinternen Verteilung der umF. Das MFKJKS befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie einem ständig eingerichteten Fachgesprächskreis, in dem darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Bundespolizei, des Flüchtlingsrates NRW e.V., des MIK und der Bezirksregierung Arnsberg mitwirken.

Mit dem Entwurf einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung wird die Landesregierung zur künftigen regionalen Verteilung Vorschläge vorlegen, mit denen die derzeit hauptbetroffenen Jugendämter entlastet, die Standards des SGB VIII sowie die Aspekte der Integration unbegleiteter Minderjähriger in Bildung und Ausbildung berücksichtigt werden. In die Überlegungen einzubeziehen sind dabei eine Reihe anderer Aspekte der weiteren Infrastruktur, wie z.B. die Gewinnung von Vormündern, Pflegefamilien, die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt den Landesjugendämtern die Aufgabe der zentralen Stelle in den Ländern, sieht aber einen Landesrechtsvorbehalt vor. Das MFKJKS prüft derzeit in Gesprächen mit den beiden Landesjugendämtern eine Bündelung dieser Aufgabe bei einem Landesjugendamt, wahrscheinlich dem Landesjugendamt Rheinland.

Zur Unterstützung der Jugendämter und der Freien Träger liegt mit der im o.g. Fachgesprächskreis erarbeiteten und gemeinsam vom MFKJKS und vom MIK herausgebenden "Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" eine wichtige Arbeitshilfe vor. Die Landesjugendämter organisieren in

Absprache mit dem MFKJKS Fachveranstaltungen für die Jugendämter. Im Rahmen des Fachgesprächskreises ist eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendämtern, Freier Wohlfahrtspflege und im Clearingverfahren erfahrenen Fachkräften eingerichtet worden, die Vorschläge zum Erfahrungstransfer und zur Unterstützung der Jugendämter sowie zu Kooperationsmöglichkeiten von Jugendämtern erarbeitet.

Darüber hinaus setzt die Landesregierung sich für eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen auch für die Kosten der Betreuung der umF ein.

Nach Informationen des Landkreistages NRW (LKT NRW) vom 25.08.2015 wird es nach Verabschiedung eines entsprechenden Bundesgesetzes, das nach derzeitiger Einschätzung frühestens zum 01.01.2016 in Kraft treten könnte, erforderlich, eine landesrechtliche Umsetzungsregelung zu schaffen. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren kann nach Einschätzung des LKT frühestens zu einem späten Zeitpunkt der Beratungen zum gegenständlichen Bundesgesetz eingeleitet werden. Es wäre daher denkbar, dass die landesrechtliche Umsetzungsregelung erst im Laufe des Frühjahrs 2016 zu einem Abschluss käme. Inhaltlich ist dabei nach derzeitiger Kenntnis der Geschäftsstelle des LKT – ungeachtet der weiteren Entwicklung auf Bundesebene zur Frage der „Geeignetheit“ – beabsichtigt, dem AG-KJHG NRW entsprechend, alle örtlichen Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen als „geeignet“ einzustufen. Eine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Landes läge vor, da es Entscheidung der Länder ist, über eine „Geeignetheit“ zu befinden.

Mit einem weiteren Informationsschreiben hat der LKT NRW am 27.08.2015 zu dieser Thematik über ein weiteres Gespräch auf Landesebene berichtet, in dem die Landesebene die Zielrichtung, eine Verteilung entsprechend einem einwohnerbasierten Schlüssel auf alle Jugendhilfeträgerbezirke vorzunehmen, unterstrichen hat. Zugleich wurde deutlich, dass das Land dabei eine unbürokratische Umsetzung eines künftigen §§ 42a SGB VIII anstrebt. Es soll daher grundsätzlich auch möglich sein, eine Überleitung von der Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII ohne Durchführung eines vollumfänglichen, dreimonatigen Clearingverfahrens durchzuführen.

Festgelegt werden soll zudem, dass bei Inobhutnahmen, die zu einer Unterbringung durch den Jugendhilfeträger außerhalb des Jugendhilfeträgerbezirks führen, kein Zuständigkeitswechsel an den Jugendhilfeträger des Ortes der Unterbringung erfolgt. Erforderlich sein soll in diesem Falle eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem die Inobhutnahme durchführenden Jugendhilfeträger und dem für den Ort der Unterbringung zuständigen Jugendhilfeträger. Möglichen örtlichen Engpässen bei Inobhutnahme- bzw. Unterbringungsplätzen soll so abgeholfen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen ist damit zu rechnen, dass eine Umsetzungsregelung in Nordrhein Westfalen auf Grundlage eines Schlüssels, dem aller Voraussicht nach ein Proporz nach Einwohnern im Jugendamtsbezirk zugrunde liegen wird, eine Verteilung auf alle örtlichen Träger der Jugendhilfe vorsehen wird. Zu verteilen wären auf Grundlage eines solchen neuen Schlüssels alle noch nicht verteilten und neu eintreffenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Umsetzungsregelung.

Eine Neuverteilung bisher verteilter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge würde nach derzeitiger Kenntnis nicht erfolgen. Die bereits verteilten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden auf die Verteilungsquote des jeweiligen

Jugendamtes angerechnet. Dies bedeutet, dass ein örtlicher Träger der Jugendhilfe solange keine neuen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen bekäme, bis sein Anteil an den bereits Verteilten unter dem Anteil läge, der auf ihn nach Anwendung des neuen Schlüssels entfiel.

4. Prognose der zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF)

Was die dabei zu verteilenden Zahlen angeht, ist – entsprechend den allgemeinen Prognosen zur Flüchtlingsentwicklung – von erheblichen Unsicherheiten auszugehen. Während in den Jahren 2012 und 2013 „nur“ 1.115 bzw. 1.519 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten, wird in 2015 mit 3.500 Unbegleiteten gerechnet.

Da das Land NRW sowohl in 2012 als auch in 2013 mit 23,4 und 23,1 % seine Verteilungsquote nach dem Königsteiner Schlüssel (21,2 %) übererfüllt hat, ist zwar auf eine leichte Abnahme der Quote der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu rechnen. Mit einem Absinken der absoluten Zahlen der Inobhutnahme wird jedoch im Laufe des Jahres 2016 nach derzeitiger Einschätzung nicht zu rechnen sein.

Nach Einschätzung des LKT wäre demnach davon auszugehen, dass die insgesamt zur Verteilung kommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sich selbst bei deutlich konservativer Prognose (statische Fortschreibung 2013) nicht auf unter 1.500 Personen belaufen werden. Angesichts der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 geht man jedoch für das Jahr 2016 eher von einer Größenordnung von 3.500 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus.

Legt man eine Größenordnung von 3.500 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu Grunde, ergäbe sich eine Anzahl von 34 zu betreuenden umF im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Die bereits auf die Kommunen verteilten umF sind angerechnet.

5. Geplante Maßnahmen zur Umsetzung im Kreisjugendamt.

Zur Sicherstellung der Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind im und durch das Kreisjugendamt Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören:

- die Fortbildung der Fachkräfte im ASD und in der Vormundschaft (ist bereits initiiert),
- die Berücksichtigung der neuen Aufgabenbereiche in der Personalzumessung im ASD, PKD und in der Vormundschaft,
- die Rekrutierung geeigneter Einzelvormünder,
- die Etablierung eines Clearingverfahrens durch eigene Fachkräfte oder durch Beauftragung Freier Träger,
- die Schaffung neuer Kapazitäten zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Rahmen von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und im Rahmen von §§27 ff SGB VIII.

Die Jugendamtsleitungen im Rhein-Sieg-Kreis werden sich in ihrer Sitzung am 23.09.2015 damit befassen, wie die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rhein-Sieg-Kreis sichergestellt werden könnte. Im Vorfeld der Sitzung sind die Träger von stationären und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen in der Region gebeten worden, ihre Überlegungen zum Ausbau des Hilfeangebotes in

der Region zu forcieren und ggf. bereits vorhandene Ausbauabsichten zu kommunizieren. Die Sammlung der Rückmeldungen erfolgt beim Kreisjugendamt

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag